

# RS OGH 1992/8/31 EKM16410/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.08.1992

## Norm

MRK Art6 Abs1 II5c

MRK Art8 IV3a

StPO §149a Abs1

StPO §149b Abs2

## Rechtssatz

EKMR 31.8.1992, 16410/90 (Beschwerde gg Österreich)

§ 149 a Abs 1 und § 149 b Abs 2 StPO enthalten einschränkende Bedingungen und verfahrensmäßige Sicherungen für die Zulässigkeit einer geheimen Telefonüberwachung. Der Bf war der Begünstigung im Zusammenhang mit schwerwiegenden Straftaten verdächtig, und er wurde in der Folge von der Telefonüberwachung verständigt und erhielt Gelegenheit zur Einsichtnahme in die schriftlichen Aufzeichnungen. Unter diesen Umständen war die geheime Überwachung nicht unverhältnismäßig.

Veröff: ÖJZ 1993,37

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1992:RS0105688

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

17.10.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>